

# Referat für Sozialpolitik

an der ÖH Innsbruck

Josef-Hirn-Straße 7, 2.OG, 6020 Innsbruck

Tel: 0512 / 507 - 4904 • Fax: 0512 / 507 - 9830

Aktuellen **Öffnungszeiten**: auf unserer Homepage [www.oeh.cc](http://www.oeh.cc)

e-Mail: [sozial@oeh.cc](mailto:sozial@oeh.cc)



## SOZIALINFOS

Stand November 2008

### 1. Wann muss ich keine Studiengebühren zahlen?

Eine Befreiung von den Studiengebühren für inländische Studierende („**Beurlaubung**“) gibt es nur für folgende Fälle: Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, Betreuung von eigenen Kindern, schwere Erkrankung (ärztliche Bestätigung). Pro Anlassfall maximal 2 Semester. Dafür ist ein Ansuchen auf Beurlaubung zu stellen, das **spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters** bei der Studienabteilung einlangen muss. **Die Ablegung von Prüfungen ist während dieser Zeit unzulässig.** Auslandsaufenthalte im Rahmen von offiziellen Mobilitätsprogrammen (z.B. Erasmus) bewirkt ebenfalls eine Befreiung. BezieherInnen von Studienbeihilfe wird der „Studienbeitrag“ zurückgezahlt.

### 2. Studienförderungsmassnahmen nach dem Studienförderungsgesetz

Der/Die Studierende muss die Voraussetzungen für die Studienbeihilfe, ausgenommen soziale Förderungswürdigkeit, erfüllen. (siehe dazu ÖH-Infozettel: „Studienbeihilfe“)

– **Leistungsstipendien**: Dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen und betragen zwischen **727,-** und **1.500,- €** Sie werden einmal jährlich ausgeschrieben. Es muss keine soziale Bedürftigkeit vorliegen. Studienwechsel und Altersgrenzen werden nicht beachtet. Voraussetzungen für ein Ansuchen:

- Absolvierung eines Studienjahres; kein abgeschlossener Studienabschnitt mehr nötig!
- Einhaltung der Anspruchsdauer: Das ist die Mindeststudienzeit zuzüglich einem Toleranzsemester je Abschnitt zuzüglich ev. Verlängerungssemester (siehe Infoblatt Studienbeihilfe, Punkt 6)
- ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Zeugnisse von nicht schlechter als 2,0 (auf einigen Fakultäten jedoch 1,5 sowie weitere Bedingungen wie gewisse Wochenstundenanzahl; es gibt größere Schwankungen zwischen den verschiedenen Bildungseinrichtungen)

Anträge und die detaillierten Ausschreibungsbedingungen sind bei Deinem zuständigen **Dekanat** erhältlich.

– **Förderungsstipendien**: Dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten und betragen zwischen **700,-** und **3.600,- €** Es muss keine soziale Bedürftigkeit vorliegen. Studienwechsel und Altersgrenzen werden nicht beachtet. Voraussetzungen:

- Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit; Beschreibung der Arbeit, Kostenaufstellung und Finanzierungsplan,
- Vorlage eines Gutachtens eines Universitätslehrers zur Kostenaufstellung und darüber, ob die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchgeführt werden wird,
- Einhaltung der Anspruchsdauer (siehe Leistungsstipendien)

Anträge und die weiteren Ausschreibungsbedingungen sind bei Deinem zuständigen **Dekanat** erhältlich.

– **Studienunterstützung** soll bei Vorliegen einer sozialen Notlage und eines entsprechenden Studienverlaufs studienbezogene Kosten ausgleichen. Studierende und AbsolventInnen ordentlicher Studien können zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von Studien an grenznahen nicht-österreichischen (Fern-) Universitäten, zur Förderung besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten und zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten beim Bildungsministerium um Studienunterstützung ansuchen. Höhe: zwischen 200,- und 7000,- € pro Jahr. Anträge und nähere Infos bei uns im Referat für Sozialpolitik.

– **Studienabschlussstipendium (SAS)**: Die Höhe beträgt zwischen € 600,- und € 1.000,- im Monat, wird errechnet aus dem Einkommen und Beschäftigungsausmaß des/r AntragstellerIn und wird maximal 18 Monate zuerkannt. Voraussetzungen: Antragsteller müssen ihr Diplomstudium bis auf die Fertigstellung der Diplomarbeit und fehlende Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von höchstens 20 ECTS-Punkten oder zehn Semesterstunden (oder zwei Fachprüfungen) abgeschlossen haben; das Thema der Diplomarbeit müssen Sie bereits übernommen haben; sie dürfen noch kein Studium abgeschlossen haben; die Altersgrenze von 41 Jahren zum Zeitpunkt der Zuerkennung noch nicht überschritten haben; in den letzten 4 Jahren kein Stipendium bezogen haben und in den letzten 4 Jahren zumindest 3 Jahre halbbeschäftigt gewesen sein oder zumindest ein Jahreseinkommen von mindestens 6000 € bezogen haben. Für den Erhalt des SAS muss dann jede Berufstätigkeit aufgegeben werden. Die Stipendienstelle bietet eine eigene **Studienabschluss-Stipendien-Beratung** an (Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr; Tel: 0512 / 57 33 70 DW 26 [Frau Sonja Andres] Terminvereinbarung auch möglich). Anträge und detaillierte Infos bei der Studienbeihilfenbehörde Innsbruck (Andreas-Hofer-Str. 46, 2. Stock, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/573370-0, Email: [stip.ibk@stbh.gv.at](mailto:stip.ibk@stbh.gv.at); Homepage: [www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)) oder im Referat für Sozialpolitik. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Kinderzuschuss von maximal +150,- € pro Kind zu erhalten. *Den Zuschuss können auch StBh-BezieherInnen bekommen, die kein SAS erhalten, sich aber in der Studienabschlussphase befinden.* Übrigens, freiwillige studentische Selbstversicherung um 23,26 € monatlich ist bei der GKK ist für SAS-BezieherInnen neuerdings möglich!

– **Studienbeihilfe für ein Auslandsstipendium** (gilt auch für Auslandsaufenthalte an nichtuniversitären Forschungseinrichtungen z.B. zur Anfertigung einer Diplomarbeit/Dissertation): Anspruch haben nur diejenigen StudentInnen, bei denen Anspruch auf Studienbeihilfe während des Auslandsstudiums besteht. Voraussetzung ist, dass man den 1. Abschnitt beendet hat und dass das Auslandsstudium mind. 3 Monate dauert. Ein „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium“ ist

spätestens 3 Monate nach Ende des Auslandsstudiums einzubringen. Beihilfe für ein Auslandsstudium kann für höchstens insgesamt 20 Monate während des ganzen Studiums (also auch für mehrere Auslandsstudien) gewährt werden und beträgt je nach Staat bis zu 582 € pro Monat zusätzlich zur Studienbeihilfe. Nach Antragstellung wird ein einmaliger Reisekostenzuschuss je nach Zielland zwischen 22 und 1129 € ausbezahlt. Zusätzlich werden daraufhin auch Sprachstipendien für diejenigen Studierenden vergeben, die zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium einen Sprachkurs absolvieren. Es gebührt ein Zuschuss in der Höhe von 80% der Kosten für den Sprachkurs, höchstens jedoch 363,36 €. Zu beachten ist, dass in der folgenden Antragsfrist für Studienbeihilfe (20.9.–15.12. bzw. 20.2.–15.5.) nach Beendigung des Auslandsstudiums ein Leistungsnachweis zu erbringen ist, da ansonsten die Beihilfe für ein Auslandsstudium zurückgezahlt werden muss. Nähere Infos bei der Studienbeihilfenbehörde Innsbruck (Kontakt siehe oben).

### **3. Die Sozialfonds der ÖH**

Voraussetzung ist, dass Du ein ordentliches Studium betreibst oder eine Studienberechtigungsprüfung machst, einen Studienerfolg nachweisen kannst und von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhältst. Die genauen Richtlinien für eine Unterstützung bzw. die Antragsformulare gibt es bei uns im Referat für Sozialpolitik. Pro Studienjahr darf mit Ausnahme des Kinderbetreuungsfonds nur eine Unterstützung gewährt werden:

- **Sozialfonds:** können Studierende ansuchen, die in eine soziale Notlage geraten sind. Sie erhalten eine Unterstützung von max. 1.200,- € im Studienjahr.
- **Wohnfonds:** dient zur Unterstützung von Wohnkosten und beträgt max. 1.000,- € pro Studienjahr (mit Kind 1.200,- €)
- **Kinderfonds:** dient zur Unterstützung von Studierenden, denen Ausgaben für die Versorgung eines Kindes oder andere finanzielle Mehrbelastungen (z.B. Arztkosten, Kindermöbel,...) entstehen. Die Unterstützung beträgt max. 1.200,- € und kann pro Kind nur einmal bewilligt werden.
- **Kinderbetreuungsfonds:** dient zur Unterstützung von studierenden Eltern, denen aus der Kinderbetreuung in Krippen, Kindergärten etc. Kosten entstehen. Die jährliche Unterstützung beträgt max. 1.200,- € und kann pro Kind nur einmal im Studienjahr bewilligt werden.
- **Mediation:** Studierende, die trotz einer gesetzlichen Unterhaltspflicht der Eltern kein oder zu wenig Geld von ihnen bekommen, bekommen die Kosten einer Gesprächsmidiation (Vermittlung) bis max. 437,- € ersetzt.
- **Psychotherapie:** dient zur Unterstützung von Studierenden, die eine Psychotherapie in Anspruch nehmen. Beläuft sich auf maximal 800,- €.

### **4. Weitere Sozialtipps**

– **Mensastempel:** Den Mensastempel kannst Du im ÖH-Sekretariat holen. Damit erhältst Du mit Deinem Studierendenausweis eine Ermäßigung für Menüs in den Mensen Innsbrucks.

– **Rechtsberatung:** Kostenlose Rechtsberatung erhältst du bei der ÖH-Rechtsberatung (Tel.: 507-4911; [rechtsberatung@oeh.cc](mailto:rechtsberatung@oeh.cc); Termine nach Vereinbarung); bei der Tiroler Rechtsanwaltskammer (Erste Anwaltliche Auskunft, Dienstag Nachmittag, Nummernvergabe 13.30 h, Meranerstr. 3, 3. Stock, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/587067, Email [office@tirolerrak.at](mailto:office@tirolerrak.at), Homepage: [www.tirolerrak.at](http://www.tirolerrak.at)) Weitere Infos: Am Innsbrucker Landesgericht (Maximilianstr. 4, 6020 Innsbruck) wird jeden Dienstag Vormittag der Amtstag abgehalten - außer während der Gerichtsferien im Juli/August und bei der Studierendenanwaltschaft des Bildungsministeriums, Tel. 0800/311650 (Montag – Freitag 9.00 – 16.00 h), Email: [studierendenanwaltschaft@bmbwk.gv.at](mailto:studierendenanwaltschaft@bmbwk.gv.at).

– **Mietzinsbeihilfe:** Gewährt das Land Tirol zur Unterstützung von Mieten an HauptmieterInnen mit Hauptwohnsitz in Tirol. Unterstützt werden nur Wohnungen bzw. Garçonnieren. Die max. Unterstützung für StudentInnen beträgt etwa zwischen 105 und 189€ im Monat. Anträge und die Richtlinien erhältst du bei der Mietzinsbeihilfenstelle (Mo–Fr 8.00–12.00, Fallmerayerstr. 1, Tel. (0) 512 / 53 60-2150).

– **ÖBB-VorteilsCard:** Damit kannst Du bis 26 Bahnkarten für Strecken in Österreich ermäßigt kaufen (-45 bis 50%). Nähere Infos in jedem Bahnhof am Fahrkartenschalter und im Internet unter: [www.oebb.at](http://www.oebb.at).

– **IVB-StudentInnenermäßigung** der Innsbrucker Verkehrsbetriebe:

- Semesterticket um dzt. 96€ gilt für Fahrten auf allen Innenstadtlinien für ein Semester.
- Semesterausweis für HochschülerInnen 10€: dieser berechtigt zur Lösung von ermäßigten Einzel- bzw. 4-Fahrtickets in der Kernzone Innsbruck.

Nähere Infos im IVB-Kundencenter, Stainerstr. 2, Mo–Fr 7.30–18.00, Tel. 0512/5307–102 oder 103 und unter: [www.ivb.at](http://www.ivb.at).

- **Private Stipendien:** Verschiedene Institutionen vergeben Stipendien z.B. die Arbeiterkammer, Uni Innsbruck, dein Heimatbundesland und Heimatgemeinde, etc. Eine Zusammenstellung einiger Stipendien findest du unter: [www.grants.at](http://www.grants.at) oder [www.foerderkompass.at](http://www.foerderkompass.at); Auch auf der homepage der Universität finden sich immer wieder Ausschreibungen von Förderungen unter: [http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/preise/preise\\_und\\_foerderungen.html](http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/preise/preise_und_foerderungen.html)

- **Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten:** Verschiedene wissenschaftliche Arbeiten werden ebenfalls gefördert, etwa durch Arbeiterkammer (AK), Wirtschaftskammer und andere Institutionen, für die Deine Arbeit interessant sein könnte wie dem Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), der Uni Innsbruck, die österreichische Akademie der Wissenschaften ([www.oeaw.ac.at/stipref/](http://www.oeaw.ac.at/stipref/)) usw. Das Internet bietet ungeahnte Möglichkeiten, den „Markt“ nach Förderungen zu durchsuchen.

**Auslandsstipendien:** Nähere Infos bei uns im Referat für Internationales im OH-Gebäude (Infobroschüre der ÖH: „Studieren im Ausland“) in der Abteilung für Internationale Beziehungen der Uni Innsbruck, Herzog–Friedrich–Str. 3, Tel. 507–2041 oder 2045; bei der Studienbeihilfenbehörde Innsbruck, A.–Hofer–Str. 46/II, beim Österreichischen Austauschdienst (ÖAD), Innrain 36, Tel. 507–2496; [www.oead.ac.at](http://www.oead.ac.at); )Auch Länder und Gemeinden können Euch finanziell unter die Arme greifen.

- **Telefon-, Radio-, und Fernsehgebührenbefreiung:** Körperlich hilfsbedürftige und sozial bedürftige Personen (z.B. StudienbeihilfebezieherInnen) können sich über Antrag von der Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühren (=GIS) sowie der befreien lassen. Anträge und nähere Infos beim „Gebühreninkasso Service“ (GIS), Salurnerstr. 18, Mo – Fr 8.00–18.00 Tel. Service-Hotline: 0810 00 10 80

Weitere Vergünstigungen unter: <http://www.orf-gis.at/gebuehren.php?thema=gebuehrenbefreiung>

- **Rezeptgebührenbefreiung bei der GKK:** Richtlinien dazu siehe [www.tgkk.at](http://www.tgkk.at)